



# Mittlere Schwäbische Alb und Albvorland im Landkreis Reutlingen

REGIONEN AKTIV – STUFE 2  
Unser integriertes regionales  
Entwicklungskonzept

## ANHANG

Februar 2002



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Die Region steht hinter unserem integrierten regionalen Entwicklungskonzept
  - die Unterschriftenliste
  
2. Die Region steht hinter unserem integrierten regionalen Entwicklungskonzept
  - der Pressespiegel
  
3. So organisieren wir unsere regionale Partnerschaft
  - die Satzung
  
4. Der Abwicklungspartner für unsere regionale Partnerschaft
  - die Erklärung des Landkreises Reutlingen
  
5. Ko-Finanzierung unseres Pilotprojektes „Regionales Umweltzentrum Münsinger Bahnhof“
  - die Erklärung der Stadt Münsingen
  
6. Wie wir unsere Projekte evaluieren
  - das Evaluationsschema

## **1. Die Region steht hinter unserem integrierten regionalen Entwicklungskonzept**

### **- die Unterschriftenliste**

Wir tragen das Entwicklungskonzept für unsere Region mit seinen Zielen und Handlungsfeldern mit und wollen gemeinsam zu seiner Umsetzung beitragen.

#### **1.1 Vereine, Vereinigungen, Verbände**

- NABU Reutlingen
- Arbeitskreis Obstbau und Baumwarte
- Obst- und Gartenbauverein Reutlingen
- Weingärtnergenossenschaft Metzingen/Neuhausen
- Kreisobstbauverband Reutlingen
- Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau
- Biolandgruppe Reutlinger Alb, Alb-Fit e. V.
- Textilveredelung Reutlingen
- Kreishandwerkerschaft Reutlingen
- NABU – Landesverband Baden-Württemberg
- BUND Reutlingen
- BNAN e. V. – Bund Naturschutz Alb-Neckar
- Kreisbauernverband Reutlingen
- NABU Metzingen
- Fremdenverkehrsverband Bad Urach
- Landesnaturschutzverband (LVN) – Arbeitskreis Reutlingen
- Ökologischer Jagdverein (ÖJV)
- Fremdenverkehrsgemeinschaft Großes Lautertal, Münsinger Alb
- Deutscher Hausfrauenverbund, Ortsverband Reutlingen
- Regionalverband Neckar-Alb
- Schwäbischer Albverein, Ermsgau
- Landfrauenverband Reutlingen
- Ferienring Schwäbische Alb
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen

## **1.2 Städte und Gemeinden**

- Stadt Münsingen
- Gemeinde Lichtenstein
- Große Kreisstadt Metzingen
- Gemeinde Eningen u. A.
- Gemeinde Engstingen
- Gemeinde Pfronstetten
- Gemeinde Hülben
- Gemeinde St. Johann
- Gemeinde Mehrstetten
- Große Kreisstadt Reutlingen
- Gemeinde Gomadingen
- Stadt Hayingen
- Gemeinde Grafenberg
- Stadt Pfullingen
- Gemeinde Römerstein
- Gemeinde Zwiefalten

## **1.3 Bildung, Wissenschaft, Kirchen**

- Evangelischer Kirchenbezirk Reutlingen
- Volkshochschule Münsingen
- Berufliche Schule Münsingen
- Fachhochschule Rottenburg
- Volkshochschule Reutlingen
- Theodor-Heuss-Schule, Berufliche Schule Reutlingen
- Universität Tübingen, Angewandte Geographie
- Fachhochschule Nürtingen
- Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch

## **1.4 Fachbehörden, Beratungsstellen**

- Forstdirektion Tübingen
- Arbeitsamt Reutlingen
- Landratsamt
- Amt für Landwirtschaft und Bodenschuttkultur, Münsingen

- Naturschutzbeauftragte im Landkreis Reutlingen

## **2. Die Region steht hinter unserem integrierten regionalen Entwicklungskonzept (liegt nicht in digitaler Form vor)**

### **- der Pressespiegel**

1. Presseartikel Reutlinger Nachrichten, Metzinger-Uracher Volksblatt, Alb-Bote vom 15.12.01 „Landkreis schafft erste Stufe“
2. Presseartikel Reutlinger und Metzinger Generalanzeiger, Echaz-Bote vom 20.12.01 „Wir sind im Rennen“
3. Fernsehbeitrag RTF - Reutlinger Tübinger Fernsehen vom 22.01.02
4. Radiobeitrag SWR 4 - Radio Tübingen vom 22.01.2002, 16.30-17.00 Uhr
5. Presseartikel Reutlinger und Metzinger Generalanzeiger, Echaz-Bote vom 23.01.02 „Eine tolle Förderchance für aktive Regionen“
6. Pressemitteilung Landratsamt Reutlingen vom 23.01.02 „„Regionen Aktiv“ - Kreis Reutlingen dabei!“
7. Presseartikel Reutlinger Nachrichten, Metzinger-Uracher Volksblatt, Alb-Bote vom 23.01.02 „Große Chance für die Mittlere Alb!“
8. Presseartikel Wochenzeitung vom 30.01.2002 „Eine große Chance für die Mittlere Alb“
9. Pressemitteilung Landratsamt Reutlingen vom 13.02.02 „„Regionen Aktiv: Landkreis Reutlingen beteiligt sich am Wettbewerb“
10. Radiobeitrag SWR 4 - Radio Tübingen vom 26.02.2002
11. Radiobeitrag Hit-Radio ANTENNE 1 vom 26.02.02
12. Fernsehbeitrag RTF - Reutlinger Tübinger Fernsehen vom 26.02.2002, 19.00 Uhr
13. Pressemitteilung Landratsamt Reutlingen vom 26.02.02 „Regionen Aktiv: Entwicklungskonzept findet breite Zustimmung“
14. Presseartikel Reutlinger und Metzinger Generalanzeiger, Echaz-Bote vom 27.02.02 „Wir sind schon auf dem Weg“
15. Presseartikel Reutlinger Nachrichten, Metzinger-Uracher Volksblatt, Alb-Bote vom 27.02.2002: „Bauernmarkthalle, Cidre und ein Comic-Heft“
16. Presseartikel Schwäbisches Tagblatt vom 27.02.2002 „Der Kreis will aktiv sein“

- 3. So organisieren wir unsere regionale Partnerschaft**
- **die Satzung**

S a t z u n g

**für den Verein**

**"P L E N U M im Landkreis Reutlingen –**

**REGION AKTIV e. V."**

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "PLENUM im Landkreis Reutlingen – REGION AKTIV e. V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrativen nachhaltigen Regionalentwicklung, insbesondere die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnahen Landwirtschaft und eines umfassenden Verbraucherschutzes.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes ist es Aufgabe des Vereins, auf der Grundlage - des beigefügten Konzepts des Landkreises Reutlingen zur Umsetzung von PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt) und des Bewilligungsbescheides des Ministeriums Ländlicher Raum vom 14.03.2001 und - des von den Akteuren im Landkreis erarbeiteten integrativen regionalen Entwicklungskonzeptes REGIONEN AKTIV vom 27.02.2002 die Umsetzung der Projektziele im Landkreis Reutlingen durch eine breite Einbindung und Beteiligung der Akteure vor Ort und die Akquisition von für die Umsetzung erforderlichen Mitteln zu unterstützen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen für satzungsmäßige Tätigkeiten können erstattet werden, soweit hierfür ein Beschluss der zuständigen Organe des Vereins vorliegt.

## § 4

### Vereinsrecht

Diese Satzung sowie etwa bestehende Verfahrens- und Geschäftsordnungen (z. B. für die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder den Beirat) bilden das Vereinsrecht.

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Es wird unterschieden zwischen stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Mitglieder haben dieselben Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts.

Stimmberechtigte Mitglieder können nach entsprechender schriftlicher Erklärung sein:

- a) Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen
  - b) der Landkreis Reutlingen
  - c) das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen und die Forstdirektion Tübingen
  - d) folgende weitere Vereine und Verbände:
    - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
    - Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Regionalverband Neckar-Alb e.V.
    - Naturschutzbund Baden-Württemberg e.V. (NABU)
    - Schwäbischer Albverein e.V.
    - Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. (BNAN)
    - Naturfreunde Württemberg e.V.
    - Kreisbauernverband Reutlingen e.V.
    - Landesfischereiverband Südwürttemberg-Hohenzollern e.V.
    - Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine e.V.
    - Landesvereinigung Erwerbsobstbau e.V.
    - Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbische Alb und Albvorland im Landkreis Reutlingen e.V.
    - Verein zur Entwicklung des Bereichs Oberes Ermstal und Uracher Alb e.V.
    - Fremdenverkehrsgemeinschaft Münsinger Alb – Großes Lautertal – Zwiefalter Aachtal e.V.
    - Fremdenverkehrsgemeinschaft Sonnenalb, Gemeindeverwaltung Sonnenbühl
    - Verkehrsverein Reutlinger Alb e.V.
    - Ferienring Schwäbische Alb e.V.
    - Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
    - Sportkreis Reutlingen e.V.
    - Regionalverband Neckar-Alb
    - Industrie- und Handelskammer Reutlingen
    - Handwerkskammer Reutlingen
    - Kreishandwerkerschaft Reutlingen
    - [Hausfrauenverband ..](#)
    - [Verbraucherschutzzentrale Baden-Württemberg e. V.](#)
    - ....
    - ....
    - .....
    - ....
- (3) Die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Über die Aufnahme von nichtstimmberechtigten Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

## § 6

## **Beiträge und Gebühren**

- (1) Die nichtstimmberechtigten Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen und Beitragsbefreiungen beschließen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie leisten ihren Beitrag zur Förderung der Ziele des Vereins in der Regel durch die komplementäre Bezuschussung von Einzelprojekten.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Neumitgliedern im Monat des Vereinsbeitritts fällig. Sie werden jährlich im voraus bzw. bei Neumitgliedern monatsanteilig erhoben.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 7**

## **Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- (1) Für die Mitglieder sind das Vereinsrecht sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder nehmen beratend teil. Die Stimmabgabe erfolgt durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.

### **§ 8**

## **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens zwei Mahnschreiben erfolglos geblieben sind,
  - b) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt hat,
  - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - d) sich anderweitig grob vereinsschädigend verhält.

- (5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung, zu der der Betroffene eingeladen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach Abs. 4 lit. a) kann aufgehoben werden, wenn die rückständigen Beiträge zuzüglich Mahngebühren innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden. Das Berufungsrecht bleibt davon unberührt.

## § 9

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) der PLENUM-Beirat;
- (4) der REGION AKTIV-Beirat.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Mitglieder, die über einen e-mail-Anschluss verfügen, können auch per elektronischer Post eingeladen werden. Dabei ist jeweils die Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wahren sowie der Tagungsort und die Tagesordnung zu benennen.
  - b) Die Tagesordnung muss enthalten:
    - ⇒ die Berichte des Vorstands und der Beiräte
    - ⇒ den Kassenbericht
    - ⇒ den Bericht des Rechnungsprüfungsamts
    - ⇒ die Entlastung des Vorstandes und der Beiräte.
  - c) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstandes und der Beiräte, den Kassenbericht und die jährlichen Arbeitsprogramme und legt damit die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit fest. Sie spricht Empfehlungen hinsichtlich der Schwerpunkte des Gesamtprojekts sowie der Konzeption und Koordination der Einzelprojekte aus.

Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- ⇒ die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Beiräte, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,

- ⇒ Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - ⇒ die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - ⇒ Satzungsänderungen,
  - ⇒ die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein,
  - ⇒ sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- e) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Fusion mit einem anderen Verein oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine absolute Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- h) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- i) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge können von einzelnen Mitgliedern, vom Vorstand oder **von den Beiräten** gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
  - b) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
  - c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie
  - b) **drei** weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer aus dem Bereich der Gemeinden und **die anderen** aus dem Bereich der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 d) und Abs. 3 kommen sollen.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte - unterstützt durch das PLENUM-Team und das REGIONEN AKTIV-Regionalmanagement – nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beiräte.
- (3) Der jeweilige Landrat des Landkreises Reutlingen ist kraft Amtes Vorsitzender des Vorstandes. Der jeweilige Erste Landesbeamte des Landkreises Reutlingen ist dessen Stellvertreter kraft Amtes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Stellvertreter wird die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Vereinsorgane. Er kann sich hierbei durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats niederlegen. Es nimmt seine Amtsgeschäfte jedoch so lange wahr, bis der Nachfolger gewählt oder ein Ersatzmann berufen ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12

### Der PLENUM-Beirat

- (1) Der PLENUM-Beirat besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes (Vorsitzender);
  - b) zwölf von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern; darunter müssen mindestens sechs Vertreter von Gemeinden des Landkreises Reutlingen sein. Auch im übrigen sollen die Akteursgruppen, die PLENUM-Handlungsfelder und die Gebietskulissen des Landkreises angemessen repräsentiert sein;
  - c) acht vom Vorstand zu benennenden Beiratsmitgliedern aus dem Kreis der durch das Projekt berührten Fachbehörden und –verbände;
  - d) drei Vertretern aus dem Kreistag des Landkreises Reutlingen, die vom Kreistag benannt werden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. benannt.
- (3) An den Sitzungen des PLENUM-Beirates können zur Beratung weitere sachkundige Personen, z.B. Vertreter der Universitäten und Fachhochschulen, teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der PLENUM-Beirat
  - a) diskutiert die Einzelprojekte mit einem beantragten Zuschuss über 2.000,- Euro und spricht dazu gegenüber der unteren Naturschutzbehörde Förderempfehlungen aus;
  - b) entscheidet über die Bezuschussung von Einzelprojekten aus Mitteln des Vereines;
  - c) berät das PLENUM-Team in Fragen der Konzeption und Koordination der Einzelprojekte.

- (5) Der **PLENUM**-Beirat tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der **PLENUM**-Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der **PLENUM**-Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Beiratsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Der **PLENUM**-Beirat kann Ausschüsse zu speziellen fachlichen Themen bilden. In den Ausschüssen sollen die Akteursgruppen angemessen repräsentiert sein. Der Beirat kann für die Sitzungen der Ausschüsse eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 12 a

### Der REGION AKTIV-Beirat

#### (1) Der REGION AKTIV-Beirat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes (Vorsitzender);
- b) sechzehn von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern; darunter können höchstens fünf Vertreter von Gemeinden des Landkreises Reutlingen sein. Auch im übrigen sollen die Akteursgruppen und die REGION AKTIV-Handlungsfelder im Landkreis angemessen repräsentiert sein;
- c) zwei vom Vorstand zu benennenden Beiratsmitgliedern aus dem Kreis der durch das Projekt berührten Fachbehörden;
- d) drei Vertretern aus dem Kreistag des Landkreises Reutlingen, die vom Kreistag benannt werden.

#### (2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. benannt.

#### (3) An den Sitzungen des REGION AKTIV-Beirates können zur Beratung weitere sachkundige Personen, z.B. Vertreter der Universitäten und Fachhochschulen, teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### (4) Der REGION AKTIV-Beirat

- a) delegiert die Zuständigkeit für Einzelprojekte mit einem beantragten Zuschuss bis zu 2.000,- Euro an das Regionalmanagement;
- b) beschließt über die Förderung von Einzelprojekten mit einem beantragten Zuschuss über 2.000,- Euro;
- c) berät das REGION AKTIV-Team in Fragen der Konzeption und Koordination der Einzelprojekte.

#### (5) Der REGION AKTIV-Beirat tagt mindestens vier Mal im Jahr. Der REGION AKTIV-Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der REGION AKTIV-Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### (6) Der REGION AKTIV-Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Beiratsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und davon der Anteil der Behördenvertreter und der gewählten Vertreter einer Gebietskörperschaft zusammen 50 % nicht übersteigt.

#### (7) Der REGION AKTIV-Beirat kann Ausschüsse zu speziellen fachlichen Themen bilden. In den Ausschüssen sollen die Akteursgruppen angemessen repräsentiert sein. Der Beirat kann für die Sitzungen der Ausschüsse eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 13

### Haushalts- und Rechnungsprüfungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes geleistet werden. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Jahresrechnung des Vereins ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Reutlingen zur Prüfung vorzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist jederzeit die Einsicht in sämtliche Rechnungsvorgänge zu gewähren und Prüfungen sind zu gestatten.

## § 14

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung nach § 10 dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Reutlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise für Projekte im Sinne der PLENUM- oder REGION AKTIV-Konzeption, zu verwenden hat.

## § 15

### Anfall des Vereinsvermögens bei Fusion

Bei einer Fusion des Vereins unter Weiterführung des Vereinszwecks durch den neuen Verein wird das Vermögen des Vereins auf den neuen Verein übertragen. Hierüber ist ein Vertrag abzuschließen.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am .....in Kraft.



#### **4. Der Abwicklungspartner für unsere regionale Partnerschaft**

- **die Erklärung des Landkreises Reutlingen**

Reutlingen, den 27. Februar 2002

**REGIONEN AKTIV - Land gestaltet Zukunft  
Region "Mittlere Schwäbische Alb und Albvorland im Landkreis Reutlingen"  
hier: Erklärung zur Abwicklungspartnerschaft**

Der Landkreis Reutlingen erklärt sich bereit, die Abwicklungspartnerschaft für die regionale Partnerschaft "Mittlere Schwäbische Alb und Albvorland im Landkreis Reutlingen" (künftig: "PLENUM im Landkreis Reutlingen – REGION AKTIV e. V.") zu übernehmen.

Der Landkreis Reutlingen trägt das regionale Entwicklungskonzept mit und wird bedeutende Beiträge zu seiner Umsetzung leisten.

Der Landkreis Reutlingen wird die Zuwendungsbescheide an die Zuwendungsempfänger erteilen. Dabei wird der Landkreis der Projektauswahl durch die regionale Partnerschaft folgen, soweit die Finanzierung und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften gesichert sind. Es wird garantiert, dass die Fördervorschriften beachtet werden.

Darüber hinaus wird der Landkreis Reutlingen die für REGIONEN AKTIV bereitgestellten Mittel verwalten, die Haushaltsüberwachung durchführen und die Verwendungsnachweise prüfen.

Für die Erledigung dieser Aufgaben wird eine 50 %-Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes geschaffen, die vom Landkreis finanziert wird. Der Kreistag des Landkreises hat dies bereits am 18. Februar 2002 so gebilligt.

Dr. Edgar Wais

## **5. Ko-Finanzierung unseres Pilotprojektes „Regionales Umweltzentrum Münsinger Bahnhof“ (liegt nicht in digitaler Form vor)**

- die Erklärung der Stadt Münsingen



## **6. Wie wir unsere Projekte evaluieren**

- **das Evaluationsschema**

**Leitfragenorientierten Evaluationsschema mit einer 5-stufigen Bewertungsskala**

<b>Projektdurchführung</b>					
<b>1. Projektverlauf</b>					
<b>Bewertungsstufe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
Hat das Projekt im betrachteten Zeitraum insgesamt Fortschritte gemacht?	keinerlei Fortschritte	kaum Fortschritte	mittelmäßige Fortschritte	gute Fortschritte	sehr gute Fortschritte
War/ist das Projekt stabil (von innen/außen) in seiner Existenz gefährdet?	mehrfach stark gefährdet/sehr instabil	erheblich bzw. wiederholt gefährdet	teilweise bzw. einmalig gefährdet	überwiegend stabil/kaum gefährdet	ungefährdet
<b>2. Ziel- und Beteiligtenanalyse</b>					
Sind die Ziele zweckmäßig, klar, spezifisch bzw. regionalisiert, messbar, zeitlich definiert, anpassungsfähig und fortschreibbar, realistisch, widerspruchsfrei und vollständig?	kein Kriterium erfüllt	Kriterien überwiegend nicht erfüllt	Kriterien etwa zur Hälfte erfüllt	Kriterien überwiegend erfüllt	alle Kriterien erfüllt
Sind alle Zielgruppen und für das Projekt wichtige Gruppen/Institutionen in ausreichender Weise beteiligt?	Zielgruppen praktisch nicht eingebunden	wenige Zielgruppen/schwach eingebunden	Zielgruppen teilweise eingebunden	viele Zielgruppen/überwiegend eingebunden	alle Zielgruppen eingebunden
Haben die Projektziele insgesamt eine hohe Akzeptanz bei den Projektbeteiligten?	Projektziele bei Zielgruppen nicht akzeptiert	schwache Akzeptanz/Akzeptanz bei wenigen Zielgruppen	mittelmäßige Akzeptanz	Ziele überwiegend akzeptiert	starke Akzeptanz bei allen Zielgruppen

## Leitfragenorientiertes Evaluationsschema mit einer 5-stufigen Bewertungsskala

<b>Projektdurchführung</b>					
<b>3. Analyse von Planung, Organisationsstruktur, Projektsteuerung und Öffentlichkeitsarbeit</b>					
Bewertungsstufe	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
Wurde eine dem Projekt angemessene Projektplanung vorgenommen?	Planung fehlt	stark lückenhaft/unzureichend	teilweise vorhanden/mittelmäßig	fast vollständig	Umfassend mit Einbindung wichtiger Projektbeteiligter
Sind Aufgaben und Kompetenz klar verteilt und Informationswege geregelt?	Aufgaben- und Kompetenzverteilung vollkommen unklar bzw. widersprüchlich	überwiegend unklar/widersprüchlich	teilweise unklar/widersprüchlich	überwiegend klar	klar und zweckmäßig
Erfolgte die Projektsteuerung insgesamt gemäß den Projektzielen und der Projektplanung?	Projektsteuerung fehlt	mangelhaft bzw. wenig zielgerichtet	teilweise vorhanden bzw. zielgerichtet	überwiegend richtig/projektunterstützend	zielgerichtet projektunterstützend
Wurden die Zielgruppen bzw. die Bevölkerung ausreichend (und zielgruppengerecht) über das Projekt und seine Ziele informiert?	Öffentlichkeitsarbeit fehlt	schwach/wenig zielgruppengerecht	mittelmäßig/teilweise zielgruppengerecht	überwiegend gut/zielgruppen gerecht	sehr gut/zielgruppengerecht

Leitfragenorientiertes Evaluationsschema mit einer 5-stufigen Bewertungsskala

<b>Projektdurchführung</b>					
<b>4. Umsetzungskontrolle (evtl. nach Projektbereichen getrennt)</b>					
Bewertungsstufe	1	2	3	4	5
Entsprechen Anzahl und Umfang der umgesetzten Maßnahmen der Planung bzw. den Erwartungen (evtl. nach Projektbereichen getrennt)?	von vorgesehenen Maßnahmen praktisch keine umgesetzt	wenige umgesetzt	etwa die Hälfte umgesetzt	mehrheitlich umgesetzt	(fast) vollständig umgesetzt

<b>Projektergebnisse</b>					
<b>5. Wirkungs- und Zielerreichungsanalyse (evtl. nach Projektbereichen/und oder -zielen getrennt)</b>					
Bewertungsstufe	1	2	3	4	5
Entsprechen die Projektwirkungen der Planung bzw. den Erwartungen?	keine Wirkungen erkennbar	nur geringe Wirkungen	Wirkungen etwa halb so groß wie geplant	Wirkungen bleiben leicht hinter Planung zurück	geplante Wirkungen sind eingetreten
Sind die Projektwirkungen überwiegend dauerhaft?	von laufenden Zuschüssen abhängig	wenig dauerhafte Wirkungen erkennbar	Wirkungen teilweise dauerhaft	voraussichtlich/überwiegend dauerhaft	klar dauerhaft
Hat das Projekt seine Ziele überwiegend erreicht?	Zielerreichung sehr gering	gering	mittel	gut	Ziele fast vollständig erreicht
Wird die Projektwirkung und Zielerreichung von den Projektbeteiligten bzw. Zielgruppen überwiegend positiv beurteilt?	wird überwiegend als nicht erfolgreich angesehen	wenig erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolgreich	sehr erfolgreich

Leitfragenorientiertes Evaluationsschema mit einer 5-stufigen Bewertungsskala

<b>Projektergebnisse</b>					
<b>6. Wirtschaftlichkeitskontrolle (evtl. nach Projektbereichen/und oder -zielen getrennt)</b>					
Bewertungsstufe	1	2	3	4	5
Liegen die Projektkosten insgesamt im Rahmen der Planung?	Kosten deutlich höher als geplant	Kosten höher als geplant	Kosten wie geplant	Kosten geringer als geplant	Kosten deutlich geringer als geplant
Ist die Kosten-Wirksamkeit im Vergleich zu anderen Projekten und Alternativstrategien günstig?	schlecht	eher schlecht	mittelmäßig	gut	sehr gut